

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Klimaschutz und Energiewende

- > EAG-Paket, Netzreserve und Energiegemeinschaften
- > Klimaklagen kommen näher!

Host-Provider-Haftung:
Löschung wort- und
singgleicher Postings

Anruf eines Headhunters
am Arbeitsplatz zulässig?

Corona 1: Gesellschafts- und
insolvenzrechtliche Erleichterungen
für Unternehmen

Ausländische USt als
Kostenfaktor im Zivilprozess

Corona 2: COVID-19-Tests
im Arbeitsverhältnis

Virtuelle Währungen:
Registrierungspflicht von
Dienstleistern

NEU:
Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418 Österreichische Post AG MZ 02Z032706 M Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

Privatrechtliche Aspekte der österreichischen Umsetzung von Energiegemeinschaften im EAG-Paket

BEITRAG. Durch das nunmehr als Ministerialentwurf vorliegende EAG-Paket sollen auch die unionsrechtlich im Clean Energy Package beinhalteten Energiegemeinschaften national eingeführt werden. Diese bauen in hohem Ausmaß auf die bereits geregelten Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen auf. Dennoch ist derzeit noch eine Vielzahl von Fragen, nicht nur in energierechtlicher Hinsicht, offen. Dieser Artikel beschäftigt sich hauptsächlich mit zivil- und gesellschaftsrechtlichen Aspekten iZm Energiegemeinschaften.
ecolex 2021/5



Mag. iur. Dipl.-Ing. **Stephan Cejka** ist Research Scientist im Bereich Internet of Things, Energiewende, Smart Grids und Smart Buildings bei der Siemens AG Österreich.

A. Einführung

Unionsrechtlich wurden durch das Clean Energy Package zwei Arten von Energiegemeinschaften eingeführt:¹⁾ die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) in der Erneuerbare-EnergienRL (RED II²⁾) und die Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) in der ElektrizitätsbinnenmarktRL (ED II³⁾), deren Hauptunterschiede in der Tabelle zusammengefasst sind. Nunmehr liegt zu deren Umsetzung der ME zum „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket“ vor,⁴⁾ mit welchem insb das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) erlassen und weitere Gesetze geändert werden sollen. Energiegemeinschaften stellen dabei lt Erläut „eine der zentralen Systeminnovationen“ zu den nationalen Zielen, die Stromversorgung bis 2030 bilanziell auf 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, und der Klimaneutralität bis 2040 dar.

Energiegemeinschaften stellen „eine der zentralen Systeminnovationen“ zu den nationalen Zielen, die Stromversorgung bis 2030 bilanziell auf 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen und der Klimaneutralität bis 2040, dar.

ausschließlich diesen Bereich. Als nationale Vorleistung wurden 2017 Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (GE)⁵⁾ in § 16 a

Dieser Beitrag soll insb zivil-, gesellschafts- und organisationsrechtliche Aspekte der geplanten Umsetzung der Energiegemeinschaften behandeln. Obwohl EEG unionsrechtlich nicht auf den Elektrizitätsbereich eingeschränkt sind, betreffen die vorgeschlagenen Regelungen bisher beinahe

ElWOG 2010⁶⁾ aufgenommen.⁷⁾ Diese werden hier, neben den og Energiegemeinschaften (ieS), in den Begriff Energiegemeinschaften iwS einbezogen.

EEG	BEG
alle erneuerbaren Energieträger	nur Strom (inkl nicht erneuerbar)
Beschränkung der Teilnehmer nach Ort (B.1) und Art (B.2)	Beschränkung nur der Kontrolle innerhalb der Gemeinschaft

Tabelle

B. Teilnehmerkreis

1. Nahebereich

Der Tätigkeitsbereich der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften ist ebenso wie schon bisher derjenige, der Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen auf einen bestimmten Nahebereich eingeschränkt.

Der Anwendungsbereich der GE ist durch das Verbot des direkten Anschlusses sowie die Durchleitung von eigen erzeugter Energie an/durch Anlagen des Verteilernetzbetreibers (VNB) implizit auf ein Mehrparteienhaus bzw eine Liegenschaft eingeschränkt. Auch die EEG ist

unionsrechtlich auf einen national zu bestimmenden Nahebereich eingeschränkt, wofür in Österreich die in § 63 ElWOG 2010 geregelten Netzebenen (NE) herangezogen und danach zwei Arten von EEG unterschieden werden:

- Lokale EEG: Teilnehmer sind über ein Niederspannungsverteilernetz (NE 7) und den Niederspannungsteil der Transformatorstation (NE 6) verbunden.
- Regionale EEG: Teilnehmer können zusätzlich auch über das Mittelspannungsnetz (NE 5) und die Mittelspannungssammelschiene im Umspannwerk (NE 4) verbunden sein.

Zu diesem technischen Kriterium tritt ein geografisches, weil sich alle Teilnehmer einer EEG im Konzessionsgebiet eines einzelnen

¹⁾ Vgl *Cejka*, Energiegemeinschaften im Clean Energy Package der EU, *ecolex* 2020, 338.

²⁾ RL (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates v 11. 12. 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABIL 2018/328, 82.

³⁾ RL (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates v 5. 6. 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der RL 2012/27/EU, ABIL 2019/158, 125.

⁴⁾ 58/ME 27. GP.

⁵⁾ Vgl ua *Oberndorfer/Pichler*, § 16a ElWOG 2010: Rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen, ZTR 2017, 108.

⁶⁾ BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 - ElWOG 2010) BGBl I 2010/110, idF BGBl I 2017/108.

⁷⁾ Vgl „gemeinsam handelnde Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“ in Art 2 Z 15 RED II.

VNB befinden müssen. BEG hingegen ermöglichen die gemeinsame Nutzung elektrischer Energie über Konzessionsgebiete verschiedener VNB hinweg; eine europarechtlich optionale länderübergreifende Teilnahme wurde aber nicht aufgegriffen.

2. Personengruppen

Zudem sind die Teilnahme an Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften sowie die Kontrolle in Bürgerenergiegemeinschaften auf bestimmte Personengruppen eingeschränkt.

Die Teilnahme an einer EEG ist zudem auf bestimmte Personengruppen eingeschränkt (§ 74 Abs 2 EAG: natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen (?), Klein- und Mittelunternehmen). Diese steht bei

BEG jedem offen, ausschließlich die tatsächliche Kontrolle⁸⁾ ist eingeschränkt (§ 16b Abs 3 ElWOG 2010: natürliche Personen, Gebietskörperschaften, Kleinunternehmen). Die Einordnung der KMU richtet sich nach der Empfehlung 2003/361/EG⁹⁾ und unterscheidet sich damit insb von den unternehmensrechtlichen Größenklassen des UGB. Problematisch ist nicht nur, dass sich dieser Verweis ausschließlich in den Erläut findet, sondern auch, dass sich in § 7 Abs 1 Z 33 ElWOG 2010 eine abweichende Definition findet und § 5 Abs 2 EAG auf die Definitionen des ElWOG 2010 verweist. RL-konform darf die Teilnahme eines Unternehmens an einer EEG nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit darstellen bzw sind diese in einer BEG von der Kontrolle ausgeschlossen. Hierüber gehen die Erläut aber weit hinaus: Demnach wären Versorger, Lieferanten oder Unternehmen, an denen Elektrizitätsunternehmen hauptbeteiligt sind, von der Mitgliedschaft bzw der Kontrolle ausgeschlossen. Ungerechtfertigt schließen die Erläut aber auch natürliche Personen im direkten Weisungszusammenhang bzw in einer Vertretungs- oder Organfunktion in einem solchen Unternehmen nicht bloß von der Kontrolle, sondern – völlig verfehlt – von der Teilnahme an einer BEG überhaupt aus.

C. Wahl der Form der Energiegemeinschaft

Da die Formen der Energiegemeinschaften für ihre Teilnehmer unterschiedlich hohe finanzielle Anreize bieten, ergibt sich die Wahl der konkreten Form iW aus dem geplanten Teilnehmerkreis.

Um potenzielle Teilnehmer zu einem Beitritt zu bewegen, sind finanzielle Anreize notwendig.¹⁰⁾ Abhängig vom abstrakten Umfang der Netz (ebenen)nutzung wird für den Verbrauch, der durch die Erzeugungsanlagen der Energiegemeinschaft gedeckt wird, das System-

nutzungsentgelt (§§ 48ff ElWOG 2010),¹¹⁾ insb Netznutzungs- und Netzverlustentgelt, reduziert. Bei EEG sind außerdem Vergünstigungen im Bereich der Steuern und Abgaben vorgesehen, die vorrangig als zusätzlicher Teilnahmeanreiz zu werten sind. Daher ist die Art der Energiegemeinschaften (auch aus finanziellen Erwägungen) nach dem gewünschten Kreis der Teilnehmer zu wählen (Abb 1):

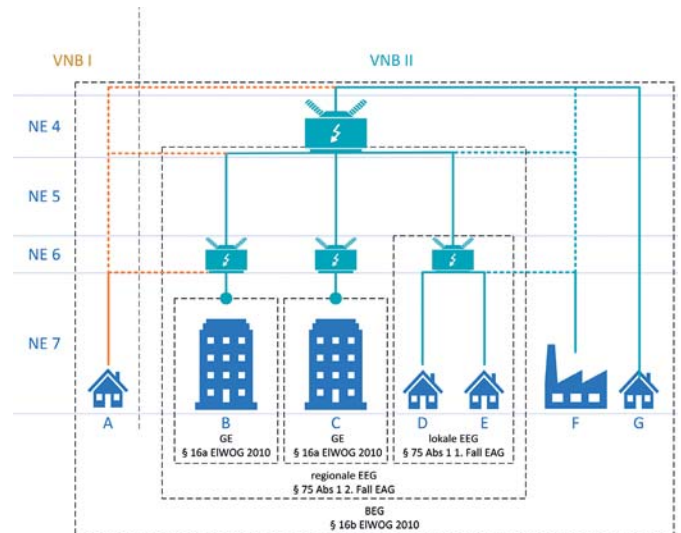


Abbildung 1

- **GE:** Da keine Infrastruktur des VNB genutzt wird, sind (ausgenommen die Entgelte lt § 11 Abs 1 Z 5 SNE-V 2018¹²⁾) keine Netzgebühren zu zahlen. Auch erfordert die Bildung einer GE nicht die Errichtung einer Rechtsperson. In Abb 1 könnten B und C jeweils eine GE bilden; allerdings nicht gemeinsam, weil eine Durchleitung über Infrastruktur des VNB erfolgen würde.
- **Lokale EEG:** Durch die ausschließliche Nutzung der NE 6 und 7 entfällt gem § 52 Abs 2a ElWOG 2010 die Einbeziehung der gewälzten Kosten (§ 7 Abs 1 Z 35; § 62 ElWOG 2010) der NE 1–5. Dabei ist – der erforderlichen Novelle der SNE-V vorgreifend – von einer Einsparung von ca 60% der Netzkosten auszugehen („lokaler Ortsnetztarif“). In Abb 1 könnten B und C, selbst wenn es sich um benachbarte Stiegen handelt, keine solche EEG bilden, weil diese, wie im urbanen Raum häufig, erst über NE 4 oder 5 verbunden sind. Der Bereich der NE 7 kann im ländlichen Raum hingegen weitreichend sein: D und E können eine lokale EEG gründen, weil sie über NE 6 miteinander verbunden sind.
- **Regionale EEG:** Hier entfällt die Einbeziehung der gewälzten Kosten der NE 1–4, womit eine Einsparung von ca 30% der Netzkosten möglich ist („regionaler Ortsnetztarif“). B, C, D und E können eine regionale EEG gründen, hingegen wäre F als Großunternehmen von der Teilnahme ausgeschlossen.
- **BEG:** Wegen der potenziellen Nutzung aller NE werden hier die Netzkosten nicht reduziert. Auch sind Teilnehmer in Konzessionsgebieten mehrerer VNB möglich. In Abb 1 können daher alle potenziellen Teilnehmer gemeinsam eine BEG bilden.

Dabei haben nachträglich auftretende technische Umstände, die nicht der Sphäre des Teilnehmers zuzuordnen sind (zB Änderungen der Netztopologie durch Umschaltungen des VNB), keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft sowie auf tarifliche oder steuerliche Begünstigungen. Der VNB hat „unbürokratisch und kostenfrei“ Auskunft darüber zu erteilen, an „welchen Teil des Verteilernetzes“ die Verbrauchs- bzw Erzeugungsanlage angeschlossen ist sowie ob diese im Lokal- oder Regionalbereich einer konkreten EEG in Gründung sind. Dieser unklaren Formulierung würde auch die reine Angabe der NE entsprechen, was wenig sinnvoll erscheint. Eine Regelung, wie, in welcher Form und in

⁸⁾ Vgl § 7 Abs 1 Z 34 ElWOG 2010.

⁹⁾ Empfehlung der Kommission v 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABI L 2003/124, 36.

¹⁰⁾ Vgl Cejka, Legal measures to aid profitability for energy communities and their participants, Zooming Innovation in Consumer Technologies, 2020.

¹¹⁾ Das Netzentgelt beträgt derzeit etwa 30% der Gesamtenergiekosten.

¹²⁾ V der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018) BGBl II 2017/398 idF BGBl II 2019/424.

welcher Frist der VNB tätig werden muss, fehlt. Während (wiederum nur) die Erläuterung eine Teilnahme an mehreren EEG explizit ausschließen, ist dies im Allgemeinen für Energiegemeinschaften iW nach wie vor unklar.

Zur Teilnahme ist jedenfalls ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) erforderlich; ein Opt-out iSd § 83 Abs 1 ELWOG 2010 ist nicht möglich.¹³⁾ Während deren Ausrollung immer noch schleppend verläuft,¹⁴⁾ findet sich keine zu § 16a Abs 5 Z 1 ELWOG 2010 vergleichbare Regelung, die für Teilnehmer von GE eine bevorzugte Ausstattung bestimmt.

D. Wahl der Rechtsform

Einen wesentlichen Unterschied zu den Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen stellt auch die zwingende Gründung der Energiegemeinschaft als Rechtsperson dar. Dabei sind zwar (nahezu) alle Rechtsformen möglich, doch können nicht alle davon auch als sinnvoll erachtet werden.

Gem § 16a Abs 3 ELWOG 2010 können die Teilnehmer einer GE optional einen Betreiber bestimmen, wodurch die Bildung einer Gesellschaft zwar möglich, jedoch nicht erforderlich ist. Für Energiegemeinschaften iES ist dagegen schon unionsrechtlich die Bildung als Rechtsperson zwingend vorgeschrieben. Den RL entsprechend können die MS „jede Form der Rechtspersönlichkeit wählen (...), solange diese in ihrem eigenen Namen Rechte ausüben und Pflichten unterliegen können“.¹⁵⁾ Der ME nennt Vereine, Genossenschaften, Personen- oder Kapitalgesellschaften, aber auch Eigentümergemeinschaften nach dem WEG 2002¹⁶⁾ oder ähnliche Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit als mögliche Rechtsformen und überlässt damit die Wahl der Energiegemeinschaft selbst. Zu beachten ist dabei auch die Gewinnerzielungsabsicht, liegt doch der Hauptzweck einer Energiegemeinschaft „nicht in der Erwirtschaftung finanzieller Gewinne (...), sondern darin, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den lokalen Gebieten, in denen sie tätig ist, Umwelt-, Wirtschafts- oder soziale Gemeinschaftsvorteile zu bieten“¹⁷⁾ (Gemeinnützigkeit). Mangels Rechtsfähigkeit ist zwar iW nur die GesBR ausgeschlossen, doch können im Ergebnis wohl nicht alle Gesellschaftsformen als sinnvoll erachtet werden:

Als problematisch sind bei Personengesellschaften insb die unbeschränkte und unbeschränkbare Haftung ihrer Gesellschafter, bei Kapitalgesellschaften dagegen das hohe Stammkapital, die Notariatsform für jegliche Änderung des GmbH-Gesellschaftsvertrags¹⁸⁾ sowie (mit Hinblick auf die Gemeinnützigkeit) auch die Mindest-KSt zu nennen. Da Energiegemeinschaften aus mind zwei Mitgliedern bestehen (arg Gemeinschaft), sind Konstellationen, wie zB eine Gemeinde mit mehreren Liegenschaften, ausgeschlossen – unabhängig davon, ob die jeweilige Rechtsform selbst Einpersonengesellschaften zuließe. Dies schließt die auf Ein-Personen-GmbH eingeschränkte vereinfachte Gründung gem § 9a GmbHG (Gründungsprivilegierung mit vermindertem Stammkapital, kein Notariatsakt) aus, wogegen eine Gründungsprivilegierung gem § 10b leg cit (vermindertes Stammkapital) grds möglich wäre, doch sind Sacheinlagen (zu denken ist insb an Photovoltaikanlagen oder Batteriespeicher) hier unzulässig.

Die mit beschränkter Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Eigentümergemeinschaften können im Rahmen der Verwaltung (§ 18 WEG 2002) Energiegemeinschaften gründen. In der Praxis kann wohl ausschließlich eine sehr kleinräumige, auf die verwaltete Liegenschaft eingeschränkte EEG betrieben werden, deren Umfang über eine GE kaum hinausreichen dürfte.

Das Wesen der Genossenschaften iSd § 1 Abs 1 GenG sind „Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen“. Abs 3 leg cit iVm Art 1 Abs 3 SCE-VO¹⁹⁾ erlaubt Tätigkeiten, wie „den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern“, die als kompatibel mit den og Zwecken der Energiegemeinschaften festgestellt werden können. Dabei kann die Haftung der Genossenschafter beschränkt werden, der Gesellschaftsvertrag erfordert nur die Schriftform und es ist kein Mindestnennkapital vorgesehen; zu beachten sind aber Revisionsregelungen iS des GenRevG. Schlussendlich bietet sich auch die Errichtung als Verein „zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks“ gem § 1 Abs 1 VerG an. In den meisten Fällen dürften sich daher insb Gen(mbH) und Vereine eignen.

Lt Erläuterung ist die Erzielung von Gewinnen grds zulässig, solange diese „nicht um ihrer selbst willen erfolgen, sondern diese an die Mitglieder bzw an die Gemeinschaft weitergegeben werden“.²⁰⁾ Daher sollte, „[w]o sich die Gemeinnützigkeit nicht schon – quasi automatisch – aus der Gesellschaftsform ergibt, (...) die nicht vorrangige Ausrichtung auf Gewinn in der Satzung festgehalten werden“. Der fehlenden Gewinnabsicht zufolge würde eine Energiegemeinschaft daher kein Elektrizitätsunternehmen iSd § 7 Abs 1 Z 11 ELWOG 2010 darstellen. Eine Unterwerfung unter das ELWOG 2010, deren Gegenstand gem § 3 leg cit in Vorschriften über Rechnungslegung, innere Organisation und Buchführung von Elektrizitätsunternehmen sowie der Festlegung von umfangreichen Rechten und Pflichten für Elektrizitätsunternehmen liegt, wäre im Hinblick auf die gewünschte breite Akzeptanz sowie die niederschwellige Gründung und Teilnahme nicht hilfreich.

E. (Vertragliche) Beziehungen

Spezielle vertragliche Beziehungen zwischen Teilnehmern und anderen Marktteilnehmern existieren schon bei GE.²¹⁾ Darauf basierend wird dies im Folgenden für Energiegemeinschaften iES dargestellt (Abb 2).

- Der Teilnehmer verliert seine traditionelle Marktrolle (Endverbraucher, Erzeuger, Einspeiser) und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach dem ELWOG 2010 nicht. Insb bleibt das Recht der freien Lieferantenwahl für den Energiebedarf, der nicht durch die Gemeinschaft gedeckt werden kann, unberührt.
- Regelungen unter den Teilnehmenden sind lt Erläuterung zivilrechtlich zu treffen, wofür sich insb auch das Gründungsdokument sowie die Beitrittsverträge mit später eintretenden Teilnehmern eignen. Wesentliche Teile dieser Verträge sind dem/den VNB zur Kenntnis zu bringen.

¹³⁾ So schon Oberndorfer/Pichler, ZTR 2017, 108, zu GE.

¹⁴⁾ Zum Ausbaustand s E-Control, Smart Meter Monitoringbericht 2019.

¹⁵⁾ ErwGr 71 RED II; ErwGr 44 ED II.

¹⁶⁾ BG über das Wohnungseigentum (Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002) BGBl I 2002/70 idF BGBl I 2020/81.

¹⁷⁾ Art 2 Z 16 lit c RED II; Art 2 Z 11 lit b ED II.

¹⁸⁾ ZB auch Ein- und Austritt von Teilnehmern sowie die damit einhergehenden Änderungen des Stammkapitals.

¹⁹⁾ VO (EG) 1435/2003 des Rates v 22. 7. 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE).

²⁰⁾ In diesem Zusammenhang ist allerdings auf das vereinsrechtliche Verbot der Gewinnausschüttung hinzuweisen.

²¹⁾ Vgl Vertragsbeziehungen und Musterverträge: <http://pv-gemeinschaft.at/mustervertraege/> (abgerufen am 10. 12. 2020).

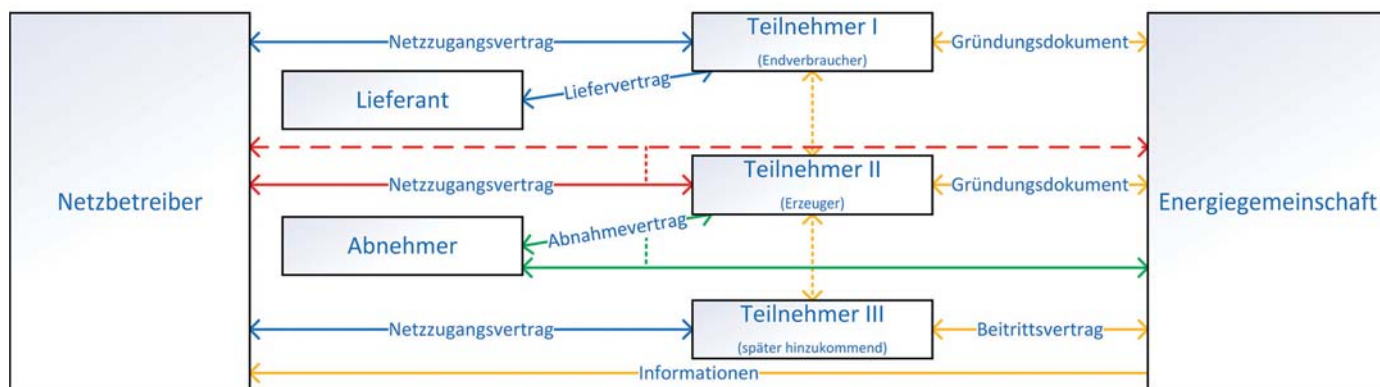


Abbildung 2

- Im Gründungsdokument ist ua zu regeln, wie mit der nicht verbrauchten Überschussenergie zu verfahren ist: Die Gemeinschaft kann mit einem Stromhändler einen Abnahmevertrag abschließen, alternativ kann diese den einzelnen Mitgliedern entsprechend ihrem Anteil zur Selbstvermarktung zugeordnet werden.
- Eigentümer einer Erzeugungsanlage können sowohl die Gemeinschaft selbst als auch deren Mitglieder sein.²²⁾ Doch liegt die Betriebs- und Verfügungsgewalt über diese (mit Ausnahme des Eigenverbrauchs des einbringenden Mitglieds) bei der Gemeinschaft. Bei bereits bestehenden Netzzugangsverträgen tritt diese anstelle des Eigentümers in die Vertragsverhältnisse mit dem VNB ein.

Zwischen den Akteuren innerhalb der Energiegemeinschaft und den weiteren Marktteilnehmern im Umfeld besteht eine Vielzahl von vertraglichen Beziehungen. Wesentlich ist das „Gründungsdokument“, das nicht nur energierechtliche Regelungen umfasst, sondern gleichzeitig den Gesellschaftsvertrag darstellt.

Das Gründungsdokument stellt gleichzeitig auch den Gesellschaftsvertrag der Energiegemeinschaft dar (arg ME: „Gründungsdokument [Vertrag/Statut]“). § 76 Abs 2 EAG bzw § 16b Abs 4 ElWOG 2010 regeln (unabhängig von gesellschaftsrechtlichen Mindestinhalten des Gesellschaftsvertrags) die energierechtlichen Mindestinhalte, die iW den Mindestinhalten des Errichtungs- und Betriebs-

vertrags der GE in § 16a Abs 4 ElWOG 2010 entsprechen. Dabei ist der VNB (bei BEG die beteiligten VNB) über die Gründung sowie iW über die für Messung und Verrechnung relevanten Teile des Gründungsdokuments und alle Änderungen dieser Inhalte (zB durch Beitrittsverträge) zu informieren. Wie schon bei GE besteht auch bei den Energiegemeinschaften iES ein „Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern, an einer (...) Energie-Gemeinschaft teilzunehmen“. Dies ist wohl nicht dergestalt zu verstehen, dass der VNB die Teilnahme an einer konkreten Energiegemeinschaft sicherzustellen hat, eine solche Teilnahme allerdings akzeptieren muss. Ein solcher Rechtsanspruch eines Interessenten gegenüber einer Energiegemeinschaft selbst besteht nicht.

Bei BEG mit Teilnehmern in verschiedenen Konzessionsgebieten ist unter den VNB ein „primär Verantwortlicher“ festzulegen. Form und Inhalt des Datenaustauschs zwischen VNB und Energiegemeinschaft sind jedoch bisher unklar. Vergleichbare Regelungen zur Bereitstellung der Daten wie an Lieferanten iSD § 84 a Abs 2 ElWOG 2010 bzw DAVID-VO²³⁾ existieren ebenso wie spezifizierte Prozesse im Energiewirtschaftlichen Datenaustausch (EDA)²⁴⁾ noch nicht. Darüber hinaus wirft die Weitergabe der personenbezogenen Energieverbrauchsdaten an die Energiegemeinschaft auch datenschutzrechtliche Fragen auf, die an dieser Stelle nicht näher besprochen werden können.

Eine Überprüfung des Gründungsdokuments, aber auch der Erfüllung der Voraussetzungen des Abschnitts B.2 ist im ME nicht vorgesehen. Während *Oberndorfer/Pichler* für GE eine Zuständigkeit der Regulierungsbehörde aus § 24 E-ControlG²⁵⁾ ableiten,²⁶⁾ wird diese Bestimmung durch den ME nicht novelliert und ist daher auf das EAG und damit auf EEG nicht anwendbar.

Schlussstrich

Wie zu erwarten, bauen die nationalen Regelungen für Energiegemeinschaften in hohem Maß auf die bereits seit 2017 national geregelten Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen auf. Im Detail sind noch viele Fragen unklar. Es wird sich zeigen, ob die finanzielle Entlastung der Teilnehmer die bürokratischen Hürden der Gründung aufwiegen kann.

²²⁾ Dabei wurde das Abstellen auf das zivilrechtliche statt auf ein „wirtschaftliches Eigentum“ im Begutachtungsverfahren kritisiert, weil damit Konstellationen wie Pachten nicht umfasst wären.

²³⁾ V des Vorstands der E-Control, mit der die Anforderungen an die Datenübermittlung von Netzbetreiber zu Lieferant und die Verbrauchsinformationen an die Endkunden festgelegt werden (Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 - DAVID-VO 2012) BGBl II 2012/313 idF BGBl II 2013/468.

²⁴⁾ Vgl <http://ebutilities.at> (abgerufen am 10. 12. 2020).

²⁵⁾ BG über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz - E-ControlG) BGBl I 2010/110 idF BGBl I 2017/108.

²⁶⁾ Vgl *Oberndorfer/Pichler*, ZTR 2017, 108.